Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau	**Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau**
Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der ~~Gemeindeordnung für das Land~~ Sachsen-Anhalt vom ~~10. August 2009~~ (GVBl. LSA ~~2009, S. 383~~) zuletzt geändert ~~durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009~~ (GVBl. LSA ~~S. 648~~) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46 zuletzt geändert durch ~~das Gesetz zur Änderung des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingegangen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234)~~ hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 die folgende Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.	Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 05. Februar 2002, (GVBl. LSA S. 46) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 09.12.2026 die folgende Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
Inhaltsverzeichnis **I. Allgemeine Bedingungen** § 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Bestattungsbezirke § 4 Verwaltung § 5 Schließung und Entwidmung **II. Ordnungsvorschriften** § 6 Öffnungszeiten § 7 Verhalten auf dem Friedhof § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof **III. Bestattungsvorschriften** § 9 Anmeldung und Bestattungszeit § 10 Särge/ Urnen § 11 Ausheben der Gräber § 12 Ruhezeit	Inhaltsverzeichnis **I. Allgemeine Vorschriften** § 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Verwaltung § 5 Schließung und Entwidmung **II. Ordnungsvorschriften** § 6 Öffnungszeiten § 7 Verhalten auf dem Friedhof § 8 Gewerbliche Arbeiten **III. Bestattungsvorschriften** § 9 Allgemeines § 10 Beschaffenheit von Särgen/ Urnen/ Leichentüchern § 11 Ausheben der Gräber § 12 Ruhezeit

§ 13 Umbettungen	§ 13 Umbettungen
IV. Gräber	**IV. Grabstätten**
§ 14 Gräberarten	§ 14 Allgemeines
§ 15 Reihengrab	§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Wahlgrab	§ 16 Wahlgrabstätten
§ 17 Ehrengräber	§ 17 Ehrengrabstätten
§ 18 Urnengemeinschaftsanlage	§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen
§ 19 Anonymes Eichengrabfeld	§ 19 Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung
	§ 20 Baumgrabstätten für Urnen
	§ 21 Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen
§ 20 Kolumbarium	§ 22 Kolumbarien
§ 21 Kriegsgräber	§ 23 Kriegsgräber
§ 22 Nutzungsrechte	§ 24 Nutzungsrechte
V. Gestaltung der Gräber	**V. Gestaltung der Grabstätten**
§ 23 Gestaltungsgrundsätze	§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
~~§ 24 Wahlmöglichkeiten~~	
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	**VI. Grabmale und bauliche Anlagen**
~~§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien~~	
§ 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	§ 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 27 Zustimmungserfordernis	§ 27 Zustimmungserfordernis
§ 28 Anlieferung	§ 28 Anlieferung
§ 29 Fundamentierung und Befestigung	§ 29 Fundamentierung und Befestigung
§ 30 Unterhaltung	§ 30 Unterhaltung
§ 31 Entfernung	§ 31 Entfernung
VII. Herrichtung und Pflege der Gräber	**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
§ 32 Herrichtung und Pflege	§ 32 Herrichtung und Pflege
§ 33 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	§ 33 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Zentralfriedhof)
§ 34 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	§ 34 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege	§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**
§ 36 Benutzung der Leichenhalle	§ 36 Leichenhallen
§ 37 Trauerfeiern	§ 37 Trauerfeiern
IX. Schlussvorschriften	**IX. Schlussvorschriften**
§ 38 Alte Rechte	§ 38 Alte Rechte
	§ 39 Haftung

§ 39 Haftung § 40 Gebühren § 41 Ordnungswidrigkeiten § 42 Inkrafttreten	§ 40 Gebühren § 41 Ordnungswidrigkeiten § 42 Inkrafttreten
I. Allgemeine Bedingungen **§ 1** **Geltungsbereich** (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Einzugsbereich der Stadt Dessau-Roßlau gelegenen und vom Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau verwalteten Friedhöfe: a) Zentralfriedhof b) Friedhof I Dessau c) Friedhof II Roßlau d) Friedhof III Dessau e) Friedhof Jonitz f) Friedhof Alten g) Friedhof Kochstedt h) Friedhof Ziebigk i) Friedhof Kleutsch j) Friedhof Großkühnau k) Friedhof Meinsdorf l) Friedhof Neeken ~~m) Friedhof Kleinkühnau~~ n) Urnenfriedhof am alten Krematorium o) Historischer Friedhof p) Ehrenfriedhof I. und II. Weltkrieg Die Friedhöfe unter m), n), o) und p) sind geschlossen. . (2) Die Satzung gilt nicht für die kirchlichen Friedhöfe Mildensee, Mosigkau, Törten, Sollnitz, Brambach, Rietzmeck, Rodleben, Roßlau I, Mühlstedt, Streetz, Natho sowie den israelitischen Friedhof. Regelungen dieser Satzung über Trauerhallen gelten auch für die kommunalen	**I. Allgemeine Vorschriften** **§ 1** **Geltungsbereich** (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten Friedhöfe und Friedhofsteile der Stadt Dessau-Roßlau, die vom Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau verwaltetet werden. a) Zentralfriedhof b) Friedhof I Dessau c) Friedhof II Roßlau d) Friedhof III Dessau e) Friedhof Jonitz f) Friedhof Alten g) Friedhof Kochstedt h) Friedhof Ziebigk i) Friedhof Kleutsch j) Friedhof Großkühnau k) Friedhof Meinsdorf l) Friedhof Neeken m) Urnenfriedhof am alten Krematorium n) Historischer Friedhof o) Ehrenfriedhof I. und II. Weltkrieg Die Friedhöfe unter m), n) und o) sind geschlossen. (2) Die Satzung gilt nicht für die kirchlichen Friedhöfe Mildensee, Mosigkau,Törten, Sollnitz, Brambach, Rietzmeck, Rodleben, Roßlau I, Mühlstedt, Streetz, Natho sowie den israelitischen Friedhof. Regelungen dieser Satzung über Trauerhallen gelten auch für die kommunalen Trauerhallen auf den Friedhöfen in Sollnitz, Streetz und Neeken.

Trauerhallen Sollnitz, ~~Mühlstedt,~~ Streetz, ~~Rietzmeck, Brambach~~ und Neeken.	
§ 2 **Friedhofszweck** (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau. (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofs-verwaltung. (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. (4) Die Friedhöfe sind durch ihre Struktur und ihre pflanzliche Ausstattung für den Umwelt -und Naturschutz von Bedeutung.	**§ 2** **Friedhofszweck** (1) Die in § 1 bezeichneten Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau. (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau waren, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden und richtet sich nach der Belegungsmöglichkeit des entsprechenden Friedhofes. (3) Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt und erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. (4) Die Friedhöfe haben aufgrund ihres Grünpotentials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. (5) An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.
§ 3 **~~Bestattungsbezirke~~** ~~(1) Folgenden Friedhöfen werden Bestattungsbezirke zugeordnet:~~ ~~a) Friedhof Jonitz~~ ~~Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Waldersee~~ ~~b) Friedhof Alten~~ ~~Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Alten~~ ~~c) Friedhof Kochstedt~~ ~~Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Kochstedt~~ ~~d) Friedhof Ziebigk~~ ~~Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Ziebigk~~	**§ 3** **Begriffsbestimmungen** (1) Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind nach verschiedenen Grabstättenarten und Gestaltungsanforderungen abgrenzbare Grabfelder auf dem Friedhof, die dazu bestimmt sind, Grabstätten bzw. Grabstellen (tatsächlicher Beisetzungsort) aufzunehmen. (2) Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist ein für Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil in Abteilungen des Friedhofs mit dem darunterliegenden Erdreich.

~~e) Friedhof Kleutsch~~ ~~Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Kleutsch~~ ~~f) Friedhof Meinsdorf~~ ~~Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Meinsdorf~~ ~~g) Friedhof Neeken~~ ~~Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Brambach~~ ~~(2) Dem Friedhof I und III im Ortsteil Dessau und dem Friedhof II im Ortsteil Roßlau sowie dem Zentralfriedhof sind keine Bestattungsbezirke zugeordnet. Auf ihnen kann jeder entsprechend § 2 Abs. 2 bestattet werden.~~ (3) ~~Es besteht das Recht den Verstorbenen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem er zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Ein Recht auf Bestattung auf einem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirkes besteht nicht, davon ausgenommen sind bereits erworbene Nutzungsrechte. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn es die Kapazität des Friedhofes zulässt.~~	(3) Grabstelle im Sinne dieser Satzung ist ein genau bestimmter, abgegrenzter Teil innerhalb einer Grabstätte mit dem darunterliegenden Erdreich, der jeweils nur einen Sarg oder eine Urne aufnehmen kann.
§ 4 **Verwaltung** (1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau werden im Auftrag des Friedhofsträgers durch den Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau im Folgenden auch Stadtpflege genannt verwaltet. ~~(2) Zur Beratung von Friedhofsangelegenheiten besteht eine Friedhofskommission aus: je einem Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, je einem Vertreter der auf den kommunalen Friedhöfen tätigen Gewerbe der Steinmetze, Gärtner und Bestatter, zwei Vertretern der Stadt Dessau-Roßlau und zwei Vertretern des Eigenbetriebes Stadtpflege.~~ (3) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. (4) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen: - Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes - Belegungspläne für alle Grabfelder - Friedhofsregister (manuell und Computer gestützt) mit folgenden Angaben: • Grabfeld/Teilfeld	**§ 4** **Verwaltung** (1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau werden im Auftrag des Friedhofsträgers durch den Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau im Folgenden auch Stadtpflege genannt verwaltet. (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen: - Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes - Belegungspläne für alle Grabfelder - Friedhofsregister (manuell und digital) mit folgenden Angaben: • Grabfeld/Teilfeld • Abteilung, Reihe, Grabnummer

• Abteilung, Reihe, Grabnummer • Name und Daten zum Verstorbenen • Name und Anschriften des Nutzungsberechtigten • Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/der Ruhefrist - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes erhaltender Grabstätten.	• Name und Daten zum Verstorbenen • Name und Anschriften des Nutzungsberechtigten • Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/der Ruhefrist - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes zu erhaltender Grabstätten.
§ 5 **Schließung und Entwidmung** (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Hierüber entscheidet der Stadtrat. (2) Durch die Schließung werden die Möglichkeiten weiterer Bestattungen sowie die Verleihung weiterer Nutzungsrechte ausgeschlossen. ~~Die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.~~ Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag ein anderes gleichwertiges Wahlgrab zur Verfügung gestellt. ~~Außerdem kann er auf eigene Kosten die Umbettung der Bestatteten/ Beigesetzten innerhalb der Ruhezeit verlangen.~~ (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere gleichwertige Gräber umgebettet. (4) Die ~~Absicht der Schließung sowie die~~ Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. (5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- und Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. (6) Ersatzgrabstellen werden vom Eigenbetrieb Stadtpflege auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer Dienst	**§ 5** **Schließung und Entwidmung** (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen geschlossen (außer Dienst gestellt) oder entwidmet (Zuführung zu anderem Verwendungszweck) werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Hierüber entscheidet der Stadtrat. (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen sowie die Verleihung weiterer Nutzungsrechte ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Gräber umgebettet. Die in Wahlgräbern Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet. (4) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. (5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- und Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten auf ähnliche Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder geschlossenen

gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechts.	Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
II. Ordnungsvorschriften **§ 6** **Öffnungszeiten** ~~(1)~~ Die Friedhöfe sind während der ~~an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet.~~ (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass (z.B. Gefahrenabwehr, Baumaßnahmen) das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	**II. Ordnungsvorschriften** **§ 6** **Öffnungszeiten** (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet und grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen. (2) Fahrzeuge mit Einfahrgenehmigung können nur zu den in der Einfahrgenehmigung vorgegebenen Zeiten einfahren. (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass - z.B. Durchführung von Bauarbeiten, Baumpflegemaßnahmen, wegen Witterungsbedingungen oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge - vorübergehend untersagen bzw. einschränken.
§ 7 **Verhalten auf dem Friedhof** (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen. (2) Kinder unter ~~7~~ Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. (3) Auf den Friedhöfen ist ~~es~~ insbesondere nicht gestattet, (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ~~einschließlich~~ Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind ~~Kinderwagen,~~ Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer; (b) Waren aller Art zu verkaufen oder diesbezüglich zu werben; (c) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; (d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen; (e) die Erstellung und Verwertung von Film-, ~~Ton, Video-~~ und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;	**§ 7** **Verhalten auf dem Friedhof** (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten. (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: (a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren (ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge von Behinderten mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung), (b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, (c) Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben oder Sammlungen durchzuführen, (d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,

(f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten; (g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie mitgebrachte Abfälle zu entsorgen; (h) zu spielen, zu lärmen, zu musizieren und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; ~~(i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde.~~	(e) Film- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten, (f) den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (ausgenommen Rasenwege) zu betreten, (g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie mitgebrachte Abfälle zu entsorgen, (h) zu lärmen und bemerkbar zu spielen, (i) der Genuss von Alkohol, (j) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen, (k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten anzuwenden, (l) Tiere auf den Friedhöfen frei laufen zu lassen. Tiere sind an der kurzen Leine zu führen oder in einer geeigneten Transportbox unterzubringen. Hinterlassenschaften von Tieren sind von den Besitzern umgehend zu entfernen.
(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung ~~auf ihm~~ vereinbar sind.	(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.	(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig, mindestens aber acht Tage vor dem Veranstaltungstermin anzumelden.
§ 8 **Betätigung von Dienstleistungserbringern auf dem Friedhof**	**§ 8** **Gewerbliche Arbeiten**
(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Berufe Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).	(1) Handwerksbetriebe und sonstige gewerbliche Unternehmen für die Herstellung und Unterhaltung von Grabstätten sowie zur Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 7 und § 8 Absatz (3) bis (7)) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.	(2) Zuzulassen sind Antragsteller, die eine fachliche Qualifikation haben. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; ihre Gültigkeit ist alle 3 Jahre bestätigen zu lassen.

(3) Die Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.	(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller eine für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
(4) Die Arbeiten der Dienstleister auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten unter Beachtung von § 7 Abs. 3d) ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind Arbeiten von Dienstleistern ganz untersagt.	(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
(5) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.	(6) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
(6) ~~Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge~~ und Materialen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, ~~an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der~~ Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.	(7) Arbeitsgeräte und Materialen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.
(7) Die ~~Dienstleistungserbringer~~ dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial lagern und entsorgen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. ~~Auf dem Zentralfriedhof haben Friedhofsgärtner ihre Pflanzenreste zum Kompostplatz zu fahren und dort abzulagern.~~	(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial lagern und entsorgen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
(8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/ -personals im Einzel- oder Widerholungsfall nicht nachkommt.	(9) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreiben, die gegen diese Satzung verstoßen, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. (10) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

III. Bestattungsvorschriften **§ 9** **Anmeldung und Bestattungszeit**	**III. Bestattungsvorschriften** **§ 9** **Allgemeines**
(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, für Erdbestattungen spätestens zwei Werktage vor der Bestattung, für Urnenbeisetzungen spätestens eine Woche vor der Beisetzung beizufügen.	(1) Mit Leichen und Aschen darf nur so verfahren werden, dass die Würde der Verstorbenen nicht verletzt wird. Leichen und Aschen müssen auf Friedhöfen bestattet werden. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit auf dem entsprechenden Friedhof Grabstätten zur Verfügung stehen.
	(2) Jede Leiche muss bestattet werden. Für die Bestattung haben der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragten Person oder Einrichtung zu sorgen.
	(3) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls einem Bestattungsunternehmen anzumelden.
	(4) Die Friedhofsverwaltung stimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen und dem Bestattungspflichtigen nach Abs. 2 Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung ab. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig dienstags bis samstags. Die Bestattungspflichtigen können auf dem gewünschten Friedhof – soweit Grabstätten zur Verfügung stehen – eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.
Erforderliche Unterlagen sind: - ~~Bestattungsschein des Standesamtes~~ ~~- Totenschein~~ - Willensbekundung zur Einäscherung - Einäscherungsbescheinigung (sofern nicht im Krematorium Dessau-Roßlau erfolgt) - Benennung des Kostenträgers - Sterbeurkunde - Verleihungsurkunde für Grabstelle - Auftrag zur Bestattung	(5) Erforderliche Unterlagen für eine Erdbestattung sind: - Todesbescheinigung - Sterbeurkunde - Bescheinigung über die Durchführung der 2. Ärztlichen Leichenschau gemäß Bestattungsgesetz LSA - Auftrag zur Bestattung - Benennung des Kostenträgers - Verleihungsurkunde der Grabstätte
(2) Wird die Bestattung /Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.	(6) Erforderliche Unterlagen für eine Urnenbeisetzung sind: - Todesbescheinigung - Sterbeurkunde

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig dienstags bis samstags. Das Tragen und Einlassen von Särgen und Urnen ist nur der Friedhofsverwaltung gestattet. (4) Erd- und Feuerbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind laut Bestattungsgesetz LSA innerhalb ~~eines Monats~~ nach Einäscherung beizusetzen. Urnen, die sich ~~3~~ Monate nach der Einäscherung noch zur Aufbewahrung in der Friedhofsverwaltung befinden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.	- Willensbekundung zur Einäscherung, bei Einäscherung im Krematorium Dessau-Roßlau - Einäscherungsbescheinigung (sofern die Einäscherung nicht im Krematorium Dessau-Roßlau erfolgt) - Auftrag zur Bestattung - Benennung des Kostenträgers - Verleihungsurkunde der Grabstätte (7) Erd- und Feuerbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind laut Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. Urnen, die sich 6 Monate nach der Einäscherung noch zur Aufbewahrung in der Friedhofsverwaltung befinden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
§ 10 **Särge /Urnen** (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein. (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. (3) Für Erdreihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen. (4) Särge, Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung bzw. Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind und innerhalb der Ruhefrist ohne Rückstände vergehen.	**§ 10** **Beschaffenheit von Särgen/ Urnen /Leichentüchern** (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PDP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Urnen und Leichentücher. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Wird im Ausnahmefall ein größerer Sarg verwendet, so ist dies der Friedhofsverwaltung bereits bei der Anmeldung zur Bestattung mitzuteilen. Für die Mehrarbeit beim Ausheben des Grabes wird ein Zuschlag zu den Bestattungskosten erhoben. (3) Für Erdreihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen. (4) Särge, Urnen, Überurnen, Tücher und alle mit der Beisetzung bzw. Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist ohne Rückstände vergehen.

(5) Sind Überurnen größer als das übliche Maß (Höhe 0,27 m, größter Umfang 0,57 m) ist dies der Friedhofsverwaltung zwei Tage vor der Beisetzung mitzuteilen. (6) Die Größe der Grabkammer des Kolumbariums gemäß § 20 Abs. 2 ist bei der Wahl der Überurnen zu beachten. (7) Für die Feuerbestattungen gelten die Regelungen der Satzung (Betriebsordnung) für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung. ~~In den Richtlinien sind Festlegungen hinsichtlich der zur Einäscherung zugelassenen Särge und Materialien getroffen worden.~~	(5) Sind Überurnen größer als das übliche Maß (Höhe 0,27 m, größter Umfang 0,57 m) ist dies der Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vor der Beisetzung mitzuteilen. (6) Die Größe der Grabkammer des Kolumbariums gemäß § 22 Abs. 2 ist bei der Wahl der Überurnen zu beachten. (7) Für die Feuerbestattungen gelten die Regelungen der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung. (8) Eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg ist gemäß Bestattungsgesetz LSA nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Der Friedhofsträger kann widersprechen, wenn hygienische Bedenken vorliegen oder die Bodenverhältnisse ungeeignet sind. Außerdem muss der erklärte oder mutmaßliche Wille der verstorbenen Person vorliegen. Der Transport der Leiche bei einer Tuchbestattung erfolgt in einem geschlossenen Sarg gem. Abs. 1 und 2 bis unmittelbar zur Grabstätte. Erst direkt an der Grabstelle ist es gesetzlich erlaubt, den Sarg zu öffnen, um die Tuchbestattung durchzuführen.
§ 11 **Ausheben der Gräber** (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. (4) Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher rechtzeitig und fachgerecht entfernen zu lassen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, lässt die Friedhofsverwaltung diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.	**§ 11** **Ausheben der Gräber** (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen. (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. (3) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat vor dem Öffnen der Grabstelle das gesamte Grabzubehör aus Sicherheitsgründen zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. (4) Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern, wie aufgestellte Erdcontainer oder Erdablagerungen, sind vorübergehend zu dulden. (5) Urnennischen in Kolumbarien sind durch einen Steinmetz zu öffnen und nach der Beisetzung zu schließen.

§ 12 **Ruhezeit** Die Ruhezeit für Bestattete und Beigesetzte beträgt 20 Jahre, außer Bestattete auf dem Friedhof II. Hier beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.	**§ 12** **Ruhezeit** Die Ruhezeit für Bestattete und Beigesetzte beträgt 20 Jahre, außer für Bestattete auf dem Friedhof II. Hier beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.
§ 13 **Umbettungen** (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Bestatteten/Beigesetzten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (5) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können unter Beachtung des Absatzes 3 in andere Grabstätten umgebettet werden. (6) Umbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich. (7) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. (8) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.	**§ 13** **Umbettungen** (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. (4) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatzes 3 in andere Grabstätten umgebettet werden. (5) Umbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich. (6) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. (7) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Zur Umbettung von Leichen oder Gebeinen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erdarbeiten. Die Umbettung der Leichen oder Gebeine führen Bestattungsinstitute aus. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt. (8) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden; jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(9) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. (10) Bestattete/Beigesetzte dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.	(9) Neben der Entrichtung der Gebühren für die Umbettung haben Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen. (10) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (11) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. (12) Umbettungen aus naturnahen Urnen- und Erdbestattungen sind grundsätzlich nicht möglich.
IV. Gräber **§14** **Gräberarten** (1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. ~~Die Verleihung eines Nutzungsrechtes kann nur im Rahmen einer Bestattung oder Beisetzung erfolgen.~~ (2) Die Gräber werden unterschieden in a) Reihengräber für - Urnenbeisetzungen - Erdbestattungen b) Wahlgräber für - Urnenbeisetzungen - Erdbestattungen c) Gemeinschaftsanlagen - Urnengemeinschaftsanlagen - anonymes Eichengrabfeld d) Kolumbarium e) Ehrengrabstätten f) Kriegsgräber (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	**IV. Grabstätten** **§14** **Allgemeines** (1) Die Grabstätten bzw. die darin befindlichen Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können auf Antrag Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Die Grabstätten werden unterschieden in a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen e) Baumgrabstätten für Urnen f) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung g) Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen h) Urnengemeinschaftsanlagen i) Kolumbarien j) Ehrengrabstätten k) Kriegsgräber (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) ~~Auf den einzelnen Friedhöfen stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.~~ Erdbestattungen sind ~~z. Z.~~ nur auf dem Zentralfriedhof, sowie den Friedhöfen Jonitz, Kleutsch, Meinsdorf, Neeken und Friedhof II Ortsteil Roßlau zugelassen. ~~Urnenbeisetzungen sind auf allen Friedhöfen möglich. Eine Beisetzung im Kolumbarium oder einer Gemeinschaftsanlage richtet sich nach den Gegebenheiten und den Kapazitäten der einzelnen Friedhöfe.~~	(5) Erdbestattungen sind nur auf dem Zentralfriedhof, sowie den Friedhöfen Jonitz, Kleutsch, Meinsdorf, Neeken und Friedhof II Ortsteil Roßlau zugelassen. (6) Tuchbestattungen sind nur auf einem eigenen Grabfeld auf dem Zentralfriedhof zugelassen.
§ 15 **Reihengrab** (1) Das Reihengrab wird der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. (2) Es werden eingerichtet a) Erdreihengräber b) Kinderreihengräber c) Urnenreihengräber d) Urnenreihengräber zur Pflichtbestattung (3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten. (4) Die Gestaltung und Pflege der unter Abs. 2d) aufgeführten Grabart obliegt der Friedhofsverwaltung. (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.	**§ 15** **Reihengrabstätten** (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten/ Beizusetzenden durch die Friedhofsverwaltung verliehen. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. (2) Es werden eingerichtet a) Erdreihengrabstätten b) Kinderreihengrabstätten c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenreihengrabstätten zur Pflichtbestattung (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten. (4) Die Gestaltung und Pflege der unter Abs. 2d) aufgeführten Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. (6) Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
§ 16 **Wahlgrab** (1) Das Wahlgrab wird der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. (2) Es werden eingerichtet a) Erdbestattungswahlgrab einstellig b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig	**§ 16** **Wahlgrabstätten** (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden auf schriftlichen Antrag für 30 Jahre verliehen. Über den Erwerb wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. (2) Es werden eingerichtet a) Erdbestattungswahlgrabstätten einstellig b) Erdbestattungswahlgrabstätten zweistellig

c) Erdbestattungswahlgrab im Rasen d) Erdbestattungswahlgrab in Sonderlage e) Urnenwahlgrab zweistellig f) Urnenwahlgrab zweistellig im Rasen g) Urnenwahlgrab vierstellig	c) Erdbestattungswahlgrabstätten im Rasen d) Erdbestattungswahlgrabstätten in Sonderlage e) Urnenwahlgrabstätten zweistellig f) Urnenwahlgrabstätten zweistellig im Rasen g) Urnenwahlgrabstätten zweistellig mit Dauerbepflanzung h) Urnenwahlgrabstätten vierstellig i) Urnenwahlgrabstätten als Mauersonderstellen auf dem Friedhof I für bis zu vier Urnen j) Baumwahlgrabstätten, Einzelbaum für bis zu fünf Urnen ohne individuelle Kennzeichnung k) Baumwahlgrabstätten, Einzelbaum für bis zu fünf Urnen mit individueller Kennzeichnung
(3) Eine Verlängerung der Nutzungszeit um mindestens 1 Jahr, jedoch höchstens 20 Jahre zum Erhalt der Grabstelle bis zur vollständigen Belegung oder zur weiteren Pflege ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.	(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen/ Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 5 beabsichtigt ist. (4) Die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten kann bereits zu Lebzeiten erfolgen, die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten nach § 30 ist dauerhaft nach dem Erwerb zu gewährleisten. Die Verlängerung von mehrstelligen Erdwahlgräbern ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(4) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. (5) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. ~~Ausgenommen sind Erdbestattungswahlgrabstellen nach § 16 Abs. 2c).~~ (6) Auf Urnenwahlgräbern können bis zu zwei bzw. vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden. (7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird. (8) Die Gestaltung und Pflege der unter Abs. 2c) und 2f) aufgeführten Grabart obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Wahl der Grabmalgestaltung ist unter Beachtung des § 26 Abs. 4 möglich.	(5) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. (6) Je Stelle können bei einer Erdbestattungswahlgrabstätte unter Beachtung der Ruhezeit bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. (7) Bei Urnenwahlgrabstätten können bis zu zwei bzw. vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden. (8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird. (9) Die Gestaltung und Pflege der unter Abs. 2c), 2f), 2g), 2i), 2j), 2k) aufgeführten Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Wahl der Grabmalgestaltung ist mit Ausnahme der unter 2j) aufgeführten Grabart (ohne Grabmal) unter Beachtung der Vorgaben des § 26 für die Grabarten möglich.

(9) ~~Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf dem Grab hingewiesen.~~	(10) Der Ablauf des Nutzungsrechtes und das damit verbundene Abräumen von Wahlgrabstellen ist in § 30 geregelt.
§ 17 **Ehrengräber** Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Stadt Dessau-Roßlau.	**§ 17** **Ehrengrabstätten** (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen grundsätzlich der Stadt Dessau-Roßlau. (2) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß den Vorschriften des § 22a Bestattungsgesetz LSA das Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern vorzusehen und sicher zu stellen.
§ 18 **Urnengemeinschaftsanlage** (1) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle der Reihe nach beigesetzt. Die Urnenbeisetzungen erfolgen auf dem Zentralfriedhof in aller Stille ohne Teilnahme der Angehörigen gemeinschaftlich und in der Regel monatlich. (2) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen durch Angehörige gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht. (3) Die Ablage jeglicher Gegenstände auf den Namenstafeln der Urnengemeinschaftsanlage so wie die Vornahme einer individuellen Kennzeichnung sind nicht gestattet. (4) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne nicht erworben.	**§ 18** **Urnengemeinschaftsanlagen** (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen durch Angehörige gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht. (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestaltet, auf denen der Name des Verstorbenen durch eine Steinmetzfirma angebracht werden kann. Die anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. (3) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle der Reihe nach beigesetzt. Die Urnenbeisetzungen erfolgen auf dem Zentralfriedhof in aller Stille ohne Teilnahme der Angehörigen gemeinschaftlich und in der Regel monatlich. (4) Die Ablage jeglicher Gegenstände auf den Namenstafeln der Urnengemeinschaftsanlage so wie die Vornahme einer individuellen Kennzeichnung sind nicht gestattet. (5) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne nicht erworben.
§ 19 **Anonymes Eichengrabfeld**	**§ 19** **Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung**

(1) Im anonymen Eichengrabfeld werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle der Reihe nach beigesetzt. Eine Namensnennung erfolgt nicht. (2) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Beisetzungsflächen ausschließlich zur Beisetzung der Urne betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. (3) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne nicht erworben.	(1) In Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle der Reihe nach beigesetzt. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Gestaltung sowie die Aufstellung eines Grabmals, Gedenksteins, Namensplatten o. ä. sind nicht zulässig. Die Lage der jeweiligen Urnenreihengrabstätte, ihre genaue Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert. (2) Die Anlage, Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. (3) Die Grabstätten werden unterschieden in a) Anonymes Eichengrabfeld b) Anonymer Blütenhain. (4) Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Beisetzungsflächen ausschließlich zur Beisetzung der Urne betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. (5) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne nicht erworben. (6) Umbettungen aus diesen Grabstellen sind grundsätzlich nicht zulässig.
	§ 20 **Baumgrabstätten für Urnen** (1) Baumbestattungen von Urnen können in besonders ausgewiesenen Grabfeldern an Bäumen in Abteilungen mit zugelassener individueller Kennzeichnung (mit Grabplatte) und in Abteilungen ohne zugelassene individuelle Kennzeichnung (naturnahe Baumgrabstätten ohne Grabplatte) durchgeführt werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Bereiche für Baumbestattungsplätze werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. (2) In einer Baumgrabstätte können an einem Einzelbaum bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. Diese ist eine geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und mit einer Nummerierung oder Kennzeichnung individualisierte Parzelle. Die Lage der jeweiligen Grabstätte und ihre Belegung werden von der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

	(3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. (4) Sollte der Baum im Laufe der Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. (5) Zur Kennzeichnung der Baumgrabstätte kann in den Abteilungen von Baumgrabstätten mit individueller Kennzeichung von dem Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte, maximale Größe 0,40 x 0,40 m, angebracht werden. Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet. (6) In den Abteilungen für naturnahe Baumgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung ist das Kennzeichnen der Baumgrabstätte mit Grabplatten nicht gestattet. Die Beisetzung der Urnen erfolgt hier in einer naturbelassenen Abteilung mit waldähnlichem Charakter. Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenbewuchs und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Gehölzbestand. (7) Das Ablegen von Blumenschmuck an der Grabstätte ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde sind spätestens nach 4 Wochen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
	§ 21 **Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen** (1) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in Grabstätten im Sinne des § 3 Absatz 2 in einer naturbelassenen Abteilung mit waldähnlichen Charakter. Die Lage der jeweiligen Grabstätte, ihre genauen Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert. Die Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Grabnutzungsurkunde. Umgeben von Bäumen und Sträuchern ist dieser Bereich des Friedhofes ein natürlicher Ort der Trauer und Besinnung. Bei der Wahl dieser Beisetzungsmöglichkeit steht die gemeinsame Naturverbundenheit im Vordergrund. (2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Es gibt keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege. (3) Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenbewuchs und Verkehrssicherungsmaßnahemen am Gehölzbestand.

	(4) Blumen und Gebinde können zur Beisetzung an einer zentralen Fläche abgelegt werden. Das Bepflanzen und Ausschmücken der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet. (5) Das Nutzungsrecht für die naturnahe Bestattung wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen, außer für Bestattete auf dem Friedhof II im Ortsteil Roßlau. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und Umbettungen sind nicht möglich.
§ 20 **Kolumbarium** (1) Die Grabkammern des Kolumbariums werden gemäß ihrer Verfügbarkeit der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. (2) Die Größe der Grabkammern des Kolumbariums auf dem Friedhof I beträgt ca. 0,31 m Breite, 0,24 m Höhe und 0,40 m Tiefe. (3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.	**§ 22** **Kolumbarien** (1) Die Grabkammern der Kolumbarien werden gemäß ihrer Verfügbarkeit der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. (2) Die Größe der Grabkammern der Kolumbarien auf dem Friedhof I beträgt ca. 0,31 m Breite, 0,24 m Höhe und 0,40 m Tiefe. (3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
§ 21 **Kriegsgräber** Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.	**§ 23** **Kriegsgräber** Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.
§ 22 **Nutzungsrechte**	**§ 24** **Nutzungsrechte** (1) Für die Grabstätten bzw. die darin befindlichen Grabstellen auf Friedhöfen nach § 1 können auf Antrag Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der künftige Nutzungsrechtsinhaber erhält eine Grabnutzungsurkunde.

(1) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis mit dessen Zustimmung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, b) auf die Kinder und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben Innerhalb der Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. (2) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen nach Abs. 1 Satz 2 oder auf einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Toten mit dessen Zustimmung übertragen werden. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, jeden Inhaber eines Nutzungsrechtes über alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte zu informieren.	(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte, Umbettungen, Ausgrabungen usw., können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau. (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens an den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten wirksam wird. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen bzw. liegt keine Generalvollmacht oder Bestattungsverfügung vor, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren ausdrücklicher Zustimmung über: a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, b) auf die Kinder oder Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern gegenüber der Friedhofsverwaltung kein Rechtsnachfolger benannt worden ist und dieser zugestimmt hat. (5) Zur wirksamen Übertragung des Nutzungsrechts ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, über die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis der gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (4) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden. (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (6) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen. (7) Ein Verzicht vor Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag und mit Zahlung einer Ablösegebühr möglich.	(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (7) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden. (8) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen. (9) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. (10) Zur Bestattungsvorsorge können Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten erwerben, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes zu gewährleisten. (11) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt. (12) Bei Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht. (13) Bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei einem vorzeitigen Verzicht am Nutzungsrecht einer Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung eine Verzichtserklärung bzw. ein vorzeitiger Verzicht schriftlich abzugeben. Die Grabstätte ist zu beräumen. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist nur für die gesamte Grabstätte ein Verzicht oder vorzeitiger Verzicht möglich. Ein Verzicht vor Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag und mit Zahlung einer Ablösegebühr möglich.
V. Gestaltung der Gräber **§ 23**	**V. Gestaltung der Grabstätten** **§ 25**

Gestaltungsgrundsätze	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.	(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Auf allen Reihen- und Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.	(2) Auf allen Reihen- und Wahlgrabstätten können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Grabsteine und Grabmale sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet wird. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht. Abweichend hiervon kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofs- und Grabfeldplanung die Errichtung und Gestaltung der baulichen Anlagen festlegen.
	(3) Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann der Friedhofsträger gemäß Bestattungsgesetz LSA Grabsteine oder Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Bestattungspflichtigen sichern oder entfernen. Es besteht nach diesem Gesetz ein Verwendungsverbot für Grabsteine aus Kinderarbeit (§ 23a Bestattungsgesetz LSA).
(3) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.	(4) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.
(4) Grabstellen dürfen nicht mit Pflastersteinen aller Art, Betonplatten, Gussbeton, Kunststoffbelägen, wie Kunstrasen u. ä. belegt werden.	(5) Grabstätten dürfen nicht mit Pflastersteinen aller Art, Betonplatten, Gussbeton, Kunststoffbelägen, wie Kunstrasen u. ä. belegt werden.
	(6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils geltenden Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden. Auf der Grabstätte dürfen nur Pflanzungen vorgenommen werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
~~§ 24 Wahlmöglichkeiten~~	
~~(1) Um die Einzelgräber zu einem harmonischen Ganzen zusammenzufügen, werden Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien eingerichtet. Die Gestaltungsrichtlinien betreffen die Herrichtung der Gräber (lt. Abschnitt VII) und/oder das Grabmal (lt. Abschnitt VI). Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zulässig, wenn das historisch begründet~~	

und der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien auf einem anderen Friedhof gewährleistet ist. (2) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit zusätzlichen oder allgemeinen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit und deren Folgen hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien.	
VI. Grabmale und bauliche Anlagen **§ 25** **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien** (1) Die zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene, individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern. (2) Die Grabmale genügen bei dieser Gestaltungsweise erhöhten Anforderungen und fügen sich harmonisch in die Umgebung ein. (3) Um dies zu erreichen, werden Materialien, Bearbeitung, Formen und Gestaltungen gewählt, die inhaltlich begründet sind und den Grabfeldeindruck positiv beeinflussen. (4) Gestalterische Möglichkeiten - plastische Formen - bildhauerische Elemente - gute Proportionen - Schrift als Gestaltungsmittel - auch Anwendungen historischer Schriftformen - individuelle Symbolik - Einsatz aller natürlichen Materialien - Strukturierung und Wahrung der Natürlichkeit des Materials - Gestaltung aller Seiten - Harmonisches Einfügen des Einzelmals (5) Gestalterische Forderungen - allseitig gleichwertige, steinmetzmäßige Bearbeitung - symmetrische Formen - Herstellung in einem Stück - entsprechend tiefe oder erhabene Fertigung der Inschriften, Symbole und Zeichen	**VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

- Bearbeitung von Flächen für Zweitschriften bei erhabener Schrift in gleicher Art wie die zurückgesetzten Flächen

(6) Nicht zugelassen sind

- Auslegen der Schrift, Symbolik und Zeichen in Gold und Silber
- polierte Sichtflächen

(7) Abmessungen

maximales Raummaß	Mindestdicke Mindeststärke	größte Breite = maximale Breite	größte Höhe	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen
m^3	m	m	m	m
Steingrabmale für Urnengräber: 0,08	0,12	0,45	1,00	0,70
Steingrabmale für Erdreihengräber und einstellige Erdwahlgräber: 0,15	0,24	0,55	1,10	0,85
Steingrabmale für mehrstellige und Sonder-, Erdwahlgräber: 0,20	0,24	0,60	1,30	0,95

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Stelen mit quadratischem Grundriss oder Säulen können die größte Höhe, kreuzförmige Grabmale die größte Breite überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird.

Bei liegenden Grabmalen sind folgende Maße einzuhalten:

- Urnengräber:
  min. 0,40 x 0,40 x 0,10 m,
  max. 0,40 x 0,50 x 0,10 m
- Erdgräber:
  min. 0,40 x 0,50 x 0,10 m
  max. 0,50 x 0,60 x 0,10 m

Innerhalb dieser Maße sind auch andere Formen möglich.

~~(8) Einfassungen sind auf allen Gräbern zulässig. Ausgenommen davon sind auf dem Zentralfriedhof das gesamte Feld 8 sowie die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien im Feld 9 und 10, gleichermaßen Neuanlagen nach Erscheinen dieser Satzung. Die Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeitetem Natursteinmaterial zu fertigen und dem Grabmal anzupassen, die Mindeststärke beträgt 0,06m~~	
§ 26 **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien** (1) Nicht zugelassen sind für Grabstätten nach § 25 als auch nach § 26: - Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen - Grabplatten zur Ganzabdeckung oder mehr als 75% der Grabstätte - Farbanstriche (Ausmalen von Schrift gestattet) - Kunststoff - Betonwerkstein (2) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt: bis 1,00 m Höhe 0,12 m ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m für Einfassungen 0,06 m für Teilabdeckungen 0,03 m (bis max. 75 % der Grabstätte) Bei liegenden Grabmalen gelten die Maße des § 25 Abs. 7 Satz 2.	**§ 26** **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften** (1) Die Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 25 (1) in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. (2) Bei Urnenbestattungsgrabstätten ist eine Vollabdeckung zulässig. (3) Liegende Grabmale dürfen bei Erdbestattungsgrabstätten ein Drittel der Grabfläche bedecken. (4) Nicht zugelassen sind für Grabstätten: - Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen - Grabplatten bei Erdbestattungsgrabstätten zur Ganzabdeckung oder mehr als 75% der Grabstätte - Farbanstriche (Ausmalen von Schrift gestattet) - Kunststoff - Betonwerkstein (5) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt: bis 1,00 m Höhe 0,12 m ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m für Einfassungen 0,06 m für Teilabdeckungen 0,03 m (bis max. 75 % der Grabstätte) Bei liegenden Grabmalen für Erdbestattungsgrabstätten und Urnenbestattungsgrabstätten ohne Vollabdeckung sind folgende Maße einzuhalten:

(3) Für die Gestaltung des Kolumbariums auf dem Friedhof I sind alle Arten von Natursteinen in der vorgegebenen Größe (vorhandene Blindplatten) erlaubt. (4) Bei den im § 16 Abs. 2c) und 2f) aufgeführten Grabarten sind die Grabmale mit einer Grundplatte zu versehen. Diese muss mit der vorhandenen Rasenfläche bündig abschließen. Die Mindeststärke der Grundplatte beträgt 0,03 m. Bei stehenden Grabmalen: - hat die Grundplatte an den Seiten und der Rückseite 0,15 m größer als das Grabmal zu sein, - an der Vorderseite hat die Grundplatte zwischen mind. 0,15 m und max. 0,50 m überzustehen. Bei liegenden Grabmalen: - muss die Grundplatte umlaufend 0,15 m größer als das Grabmal sein“	- mind. 0,40 x 0,40 x 0,06 m max. 0,50 x 0,60 x 0,14 m Bei Grabmalen auf einer Stütze sind folgende Maße einzuhalten: - mind. 0,30 x 0,40 x 0,03 m max. 0,40 x 0,50 x 0,06 m Innerhalb dieser Maße sind auch andere Formen (Herz, Buch, Blatt usw.) möglich. Einfassungen sind auf allen Gräbern zulässig. Ausgenommen davon sind auf dem Zentralfriedhof das gesamte Feld 8 sowie die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien in Abteilung 9/III und Abteilung 10/I. Die Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeiteten Natursteinmaterial zu fertigen und dem Grabmal anzupassen. Die Mindeststärke beträgt 0,06 m. Die Größen der Einfassungen richten sich nach den Vorgaben für die einzelnen Abteilungen. Die Mindeststärke für Ganz- oder Teilabdeckungen beträgt 0,03 m. (6) Für die Gestaltung der Kolumbarien sowie der Mauersonderstellen auf dem Friedhof I sind alle Arten von Natursteinen in der vorgegebenen Größe (vorhandene Blindplatten) erlaubt. (7) Bei den im § 16 Abs. 2c) (Erdbestattungswahlgrabstätte im Rasen) und 2f) (Urnenwahlgrabstätte im Rasen) aufgeführten Grabarten sind die Grabmale mit einer Grundplatte zu versehen. Diese muss mit der vorhandenen Rasenfläche bündig abschließen und sich nach der Absteckung vor Ort richten bzw. sich in der Flucht der nebenanliegenden Grundplatte befinden. Die Größe der Grundplatte für stehende und liegende Grabmale ist vorgegeben mit 0,70 x 0,70 m, die Mindeststärke beträgt 0,03 m. Die Grundplatte muss umlaufend mindestens 0,10 m größer sein als das Grabmal.
§ 27 **Zustimmungserfordernis** (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, baulichen Anlagen und der Kolumbariumsplatte bedürfen des vorherigen schriftlichen Antrages und der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.	**§ 27** **Zustimmungserfordernis** (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, baulichen Anlagen und der Kolumbariumsplatte bedürfen des vorherigen schriftlichen Antrages und der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.

(2) Die Hersteller der Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie den Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Antragssteller nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen. (3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. (4) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten. (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. (6) Provisorische Kennzeichnungen aus Holz sind zulässig, dürfen jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht. (7) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.	(2) Die Hersteller der Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie den Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Antragssteller nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen. (3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. c) Für den Grabmalantrag ist das von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Muster zu verwenden. d) Die Hersteller der Grabmale haben die Herkunft der Grabsteine und Grabeinfassungen nachzuweisen. Diese müssen den Vorschriften des § 23a des Bestattungsgesetzes LSA entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. (4) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten. (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. (6) Provisorische Kennzeichnungen sowie Einfassungen aus Holz sind zulässig, dürfen jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht. (7) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr je Bauwerk zu entrichten.
§ 28 **Anlieferung** (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. (2) Die im genehmigten Antrag erteilten Auflagen sind zu erfüllen.	**§ 28** **Anlieferung** (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. (2) Die im genehmigten Antrag erteilten Auflagen sind zu erfüllen.

§ 29 **Fundamentierung und Befestigung** Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie durch einen Fachbetrieb (i. d. R. Steinmetz, Bildhauer) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die TA Grabmal kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.	**§ 29** **Fundamentierung und Befestigung** Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie durch einen Fachbetrieb (i. d. R. Steinmetz, Bildhauer) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die TA Grabmal kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
§ 30 **Unterhaltung** (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte. (2) Die Friedhofsverwaltung ist gemäß Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7. Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur jährlichen Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale nach der Frostperiode verpflichtet. Mangelhafte Prüfungsergebnisse werden dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und eine Kennzeichnung (Aufkleber) auf dem betroffenen Grabmal. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.	**§ 30** **Unterhaltung** (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte. (2) Die Friedhofsverwaltung ist gemäß Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7. Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur jährlichen Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale nach der Frostperiode verpflichtet. Mangelhafte Prüfungsergebnisse werden dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und eine Kennzeichnung (Aufkleber) auf dem betroffenen Grabmal. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.	(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
§ 31 **Entfernung**	**§ 31** **Entfernung**
(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung und Entsorgung der Grabmale und bauliche Anlagen hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, sie gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. (3) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine Aufforderung zur Beräumung mit Fristsetzung gegenüber dem Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte. Nach Ablauf dieser Frist werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen von der Grabstätte entfernt, für die Dauer von drei Monaten verwahrt und danach entsorgt.	(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung und Entsorgung der Grabmale und bauliche Anlagen hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, sie gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. (3) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine Aufforderung zur Beräumung mit Fristsetzung gegenüber dem Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte. Nach Ablauf dieser Frist werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen von der Grabstätte entfernt, für die Dauer von drei Monaten verwahrt und danach entsorgt.
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte	**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
§ 32	**§ 32**

Herrichtung und Unterhaltung	Herrichtung und Pflege
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.	(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit großwüchsigen Laub- und Nadelgehölzen ist nicht gestattet. Auf den Grabstätten befindliche Gehölze gehen in das Verfügungsrecht des Friedhofträgers über und können auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte zurückgeschnitten oder entfernt werden.	(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit großwüchsigen Laub- und Nadelgehölzen ist nicht gestattet. Auf den Grabstätten befindliche Gehölze gehen in das Verfügungsrecht des Friedhofträgers über und können auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte zurückgeschnitten oder entfernt werden.
(3) Die Erstinstandsetzung nach einer Erdbestattung führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie beinhaltet die Nacharbeiten für die Beisetzung, das Verdichten der Grabstelle, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Aufbringen von Mutterboden entsprechend der nachfolgenden Nutzung. Die Erstinstandsetzung erfolgt jeweils vor Ostern und Totensonntag.	(3) Die Erstinstandsetzung nach einer Erdbestattung führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie beinhaltet die Nacharbeiten für die Beisetzung, das Verdichten der Grabstelle, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Aufbringen von Mutterboden entsprechend der nachfolgenden Nutzung. Die Erstinstandsetzung erfolgt jeweils für Bestattungen zwischen September und Januar zu Ostern sowie für Bestattungen zwischen Februar und August zu Totensonntag.
(4) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.	(4) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit und der damit einhergehenden Beräumung der Grabstätte.
(5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens drei Monate nach der Erstinstandsetzung würdig herzurichten.	(5) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgrabstätten spätestens drei Monate nach der Erstinstandsetzung würdig herzurichten.
(6) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte können die Grabstätten, vorbehaltlich § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 8, selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.	(6) Der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte kann die Grabstätte, vorbehaltlich § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 9 selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
~~(8) Die Ausgestaltung der Grabflächen mittels Splitt, Kies u. ä. ist nicht zulässig.~~	
~~(9) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel durch Nutzungsberechtigte/Inhaber von Grabnummernkarten ist nicht gestattet.~~	

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. (11) Bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei vorzeitigem Verzicht am Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte oder einer Grabstätte im Kolumbarium ist vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung eine Verzichtserklärung schriftlich abzugeben. Die Grabstätte ist zu beräumen.	(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. (9) Bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei vorzeitigem Verzicht am Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte oder einer Grabstätte im Kolumbarium ist vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung eine Verzichtserklärung schriftlich abzugeben. Die Grabstätte ist zu beräumen.
§ 33 **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien** (1) Die Art der gärtnerischen Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der individuellen Pflanzenflächen geplant. Die Erwerber von Nutzungsrechten sind auf die Art der Gestaltung hinzuweisen. (2) Die Friedhofsverwaltung kann die gärtnerische Grundanlage vor der Vergabe der Nutzungsrechte ausführen.	**§ 33** **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Zentralfriedhof)** Die Art der gärtnerischen Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der individuellen Pflanzenflächen geplant. Es werden nur noch auf vorhandenen Grabfeldern Verlängerungen der bestehenden Nutzungsrechte vorgenommen.
§ 34 **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien** In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 32 keinen zusätzlichen Anforderungen.	**§ 34** **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften** In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 und 32 keinen zusätzlichen Anforderungen.
§ 35 **Vernachlässigung der Grabpflege** (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb von 3 Monaten	**§ 35** **Vernachlässigung der Grabpflege** (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb von 3 Monaten

in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Herrichtung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhabers der Grabnummernkarte veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und das Grab beräumen und einebnen lassen. Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und angesät werden. Für alle übrigen Gräber kann von der Friedhofsverwaltung die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden. (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.	in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Herrichtung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhabers der Grabnummernkarte veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und das Grab beräumen und einebnen lassen. Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und angesät werden. Für alle übrigen Gräber kann von der Friedhofsverwaltung die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden. (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern **§ 36** **Benutzung der Leichenhalle** (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Besondere Bereiche der Leichenhalle (z. B. Raum nach Abs.4) dürfen nur in Sonderfällen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während im Voraus mit der Friedhofsverwaltung vereinbarter Zeiten sehen. Dazu stehen den Trauernden auf dem Zentralfriedhof besondere Abschiedsräume zur Verfügung. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.	**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern** **§ 36** **Leichenhallen** (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. (2) Die Angehörigen können, sofern keine hygienischen Bestimmungen entgegenstehen, den Verstorbenen zu einer zu vereinbarenden Zeit sehen. Die Aufbahrung erfolgt in einem dafür vorgesehenen Abschiedsraum. (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) ~~Auf dem Zentralfriedhof steht den Hinterbliebenen ein Raum für rituelle Waschungen zur Verfügung. Die Benutzung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.~~	
§ 37 **Trauerfeiern** (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle/Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden. (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in den Feierhallen. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beräumt werden. (5) Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	**§ 37** **Trauerfeiern** (1) Die Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur in den vorhandenen Feierhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden. Das Verwenden von Pavillons für Trauerzeremonien auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. (2) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden. Eine Aufbahrung bzw. Abschiednahme am offenen Sarg in der Feierhalle ist nicht zulässig. (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (4) Die Feierhalle, einschließlich Grunddekoration, Bahrwagen und Kranztransportwagen, wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beräumt werden. (5) Der Zeitraum der Trauerfeier sollte jeweils 30 Minuten nicht überschreiten, wenn mit der Friedhofsverwaltung nichts Anderes abgestimmt wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dauern Trauerfeiern länger als 30 Minuten, wird die Trauerhalle entsprechend mehrfach berechnet.
IX. Schlussvorschriften **§ 38** **Alte Rechte** Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Ruhezeit sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	**IX. Schlussvorschriften** **§ 38** **Alte Rechte** Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Ruhezeit sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 39 **Haftung** Die Stadt Dessau-Roßlau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Witterungseinflüsse entstehen. Das betrifft unter anderem Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Dessau-Roßlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.	**§ 39** **Haftung** Die Stadt Dessau-Roßlau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Witterungseinflüsse entstehen. Das betrifft unter anderem Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Dessau-Roßlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.
§ 40 **Gebühren** Für die Benutzung der vom Eigenbetrieb Stadtpflege verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	**§ 40** **Gebühren** Für die Benutzung der vom Eigenbetrieb Stadtpflege verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
§ 41 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 6 betritt, b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 7 Abs. 1), c) die Wege mit Fahrzeugen im Sinne § 7 Abs. 3a befährt, d) Waren aller Art verkauft oder diesbezüglich wirbt (§ 7 Abs. 3b)	**§ 41** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 3 den Friedhof betritt oder entgegen § 6 Abs. 2 mit Fahrzeugen befährt, 2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 den Aufforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, 4. entgegen § 7 Abs. 3 a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art befährt (ausgenommen Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden),

e) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt (§ 7 Abs. 3c), f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt (§ 7 Abs. 3d), g) gewerbsmäßig fotografiert und filmt (§ 7 Abs. 3e), h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt (§ 7 Abs. 3f), i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie mitgebrachte Abfälle zu entsorgen; (§ 7 Abs.3g), j) spielt, lärmt, musiziert und Musikwiedergabegeräte ohne Genehmigung betreibt (§ 7 Abs.3h), k) Tiere -außer Blindenführhunde – mitbringt (§7 Abs.3i), l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§7 Abs. 5), m) als Dienstleistungserbringer seine beabsichtigten Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (§ 8 Abs. 2), außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt (§ 8 Abs. 4), die Transportvorschriften nach § 8 Abs.5 nicht einhält, Arbeitsgeräte, Materialien und Abraum unzulässig lagert sowie in oder an den Wasserentnahmestellen Arbeitsgeräte reinigt (§ 8 Abs. 6 und 7), n) Urnen nicht innerhalb eines Monats beisetzen lässt (§ 9 Abs. 4), o) gegen die Beschaffenheitsvorschriften für Särge und Urnen verstößt (§ 10 Abs.1 bis 4 und 7), p) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13 Abs. 2),	b) Waren aller Art verkauft und gewerbliche Dienste anbietet, c) Druckschriften verteilt oder in sonstiger Weise wirbt oder Sammlungen durchführt, d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt, e) Film- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet (außer zu privaten Zwecken, f) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen Dritter betritt, g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie mitgebrachte Abfälle entsorgt, h) lärmt und bemerkbar spielt, i) Alkohol trinkt, j) Pflanzen und jegliches Grabzubehör widerrechtlich entfernt, k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet, l) Tiere freilaufen lässt, nicht an der kurzen Leine führt oder in einer geeigneten Transportbox unterbringt und die Hinterlassenschaften von Tieren nicht umgehend entfernt, 5. entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof durchführt, 6. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung auf dem Friedhof ausführt, 7. entgegen § 8 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt, 8. entgegen § 8 Abs. 7 die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf Dauer und außerhalb dazu geeigneter Stellen lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt, 9. entgegen § § 8 Abs. 8 auf dem Friedhoff Abraum lagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt, 10. entgegen § 9 Abs. 7 Urnen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beisetzen lässt, 11. entgegen § 10 Abs. 1 bis 4 und 7 gegen die Beschaffenheitsvorschriften für Särge, Urnen und Leichentücher verstößt,

q) die Beisetzungsfläche des anonymen Eichengrabfeldes betritt (§ 19 Abs. 2), r) als Nutzungsberechtigter seine Adressänderung nicht bei der Friedhofsverwaltung meldet (§ 22 Abs.6), s) Gräber entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs.3, 4 herstellt, t) Die Bestimmungen über Gestaltungsvorschriften und -richtlinien (§ 15 Abs. 4, § 16 Abs. 8) sowie zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25 Abs.6 bis 8 und § 26 Abs.1 bis 4), u) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt (§ 27 Abs.1 und § 31 Abs.1), v) gegen erteilte Auflagen zuwiderhandelt (§ 28 Abs.2), w) die Verpflichtungen des § 30 Abs.2 hinsichtlich der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nicht erfüllt, x) Grabstätten entgegen § 35 Abs. 1 vernachlässigt, y) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhalle ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 37 Abs.3), z) die zusätzliche Dekoration nicht unverzüglich nach der Trauerfeier entfernt (§ 37 Abs. 4). (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.	12. entgegen § 10 Abs. 8 gegen die Vorschriften gemäß Bestattungsgesetz LSA für Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg verstößt, 13. entgegen § 13 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört, 14. entgegen § 13 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt, 15. entgegen § 19 Abs. 4 die Beisetzungsflächen betritt, 16. entgegen § 24 Abs. 8 als Nutzungsberechtigter seine Adressänderung nicht bei der Friedhofsverwaltung meldet, 17. entgegen § 25 Abs. 4,5 Gräber herstellt, 18. entgegen § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 9 Grabstätten gestaltet, 19. entgegen § 26 Abs. 1 bis 7 die Gestaltungsvorschriften und -richtlinien sowie zulässige Maße für Grabmale nicht einhält, 20. entgegen § 27 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt, 21. entgegen § 28 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht erfüllt, 22. entgegen § 29 die Verpflichtungen hinsichtlich der Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen nicht erfüllt, 23. entgegen § 30 Abs. 2 die Grabmale und oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält, 24. entgegen § 35 Abs. 1 die Grabstätte vernachlässigt, 25. entgegen § 37 Abs. 1 Pavillons für Trauerzeremonien auf den Friedhöfen verwendet, 26. entgegen § 37 Abs. 3 Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhalle ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, 27. entgegen § 37 Abs. 4 zusätzliche Dekorationen nicht unverzüglich nach der Trauerfeier entfernt. (2) Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden
§ 42 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Stadt Dessau vom 09.03.2007 und die der Stadt Roßlau vom 20.06.2007 außer Kraft.	**§ 42** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.08.2010 sowie die 1. Änderung vom 26.06.2011 und die 2. Änderung vom 24.12.2016 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 23.06.2010	Dessau-Roßlau, den
Klemens Koschig Oberbürgermeister *Im Original unterschrieben und gesiegelt.*	Dr. Robert Reck Oberbürgermeister *Im Original unterschrieben und gesiegelt.*